



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 4. Kammer -

Aktenzeichen: 4 A 160/99 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

des **Landkreises A**

vertreten durch den Landrat,

Klägers,

g e g e n

das **Katasteramt Staßfurt**, vertreten durch den Leiter, Lehrter Straße 15,
39418 Staßfurt.

Beklagten,

w e g e n

Freistellung von Vermessungskosten (VermG).

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - hat ohne mündliche Verhandlung am 25. September 2000 durch den Richter am Verwaltungsgericht Friedrichs als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Leistungsbescheid des Beklagten vom 26.10.1998 i. d. F. seines Widerspruchsbescheides vom 18.02.1999 wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, falls nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 6.999,50 DM festgesetzt.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Kosten einer vom Kläger beim Beklagten beantragten Liegenschaftsvermessung zur Durchführung eines Restitutionsverfahrens.

Mit Bescheid vom 26.09.1994 restituierte der Kläger dem Alteigentümer nach dem VermG von dem insgesamt ca. 29.423 qm großen Flurstück 25/4 der Flur 3 der Gemarkung A eine Teilfläche von ca. 26.123 qm. Die restliche Teilfläche von ca. 3.300 qm war von der Rückübertragung ausgeschlossen, da sie nach der Enteignung mit einem Sozialgebäude für die Mitarbeiter des Klärwerkes der Stadt A bebaut worden war.

Nach Bestandskraft des Restitutionsbescheides beantragte der Kläger unter dem 14.11.1994 bei dem Beklagten die Zerlegung mit Gebäudevermessung und Übernahme der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster bezüglich des betreffenden Flurstückes. Mit dem hier streitbefangenen Leistungsbescheid vom 26.10.1998 erhob das Katasteramt Kosten in Höhe von 6.999,50 DM gegenüber dem Kläger für die durchgeführte Vermessung.

Den dagegen eingelegten Widerspruch begründete der Kläger damit, dass es sich bei der Vermessung um eine notwendige Amtshandlung zur Durchführung des VermG handle. Dementsprechend könne der Beklagte nach den Grundsätzen der Amtshilfe und der Kostenfreiheit des Restitutionsverfahrens von dem Kläger keine Kostenerstattung verlangen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18.02.1999 wies der Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück und verneinte die Kostenfreiheit. Eine unentgeltliche Amtshilfe liege nicht vor, wenn die Hilfeleistung in Handlungen bestehe, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliege. Da die Führung des Liegenschaftskatasters mit den dazu erforderlichen Vermessungen den Vermessungs- und Katasterbehörden des Landes Sachsen-Anhalt nach dem VermKatG LSA vorbehalten sei, könne eine Vermessung nicht in Form der Amtshilfe vorgenommen werden. Schließlich liege auch keine Kostenfreiheit nach dem § 38 Abs. 1 VermG vor. Denn diese Regelung

umfasse nur die Kostenfreiheit des Verwaltungsverfahrens bei den mit der Rückübertragung von Vermögenswerten befassten Behörden (ARoV bzw. LARoV).

Mit der am 16.03.1999 erhobenen Klage verfolgt der Kläger unter vertiefter Begründung sein Klagebegehren weiter und beantragt,

den Leitungsbescheid des Beklagten vom 26.10.1998 i. d. F.
seines Widerspruchsbescheides vom 18.02.1999 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und vertieft seine bisherigen Ausführungen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes, des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte im Einvernehmen mit den Beteiligten durch den Einzelrichter (§ 87 a Abs. 2 und 3 VwGO) und ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) entschieden werden.

1.) Die zulässige Klage ist begründet.

Der streitbefangene Leistungsbescheid des Beklagten i. d. F. d. Widerspruchsbescheides ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Denn auch der Kläger genießt als zuständige Restitutionsbehörde gegenüber dem Beklagten Kostenfreiheit gemäß § 38 Abs. 1 VermG. Die bundesrechtliche Kostenfreiheit sperrt somit landesrechtliche Gebührevorschriften.

Gemäß § 38 Abs. 1 VermG ist das vermögensrechtliche Verwaltungsverfahren einschließlich des Widerspruchsverfahrens kostenfrei. Eine Beschränkung der Kostenfreiheit auf das „eigentliche Rückübertragungsverfahren“, wie es der Beklagte annimmt, ist abzulehnen. Denn nach dem klaren Wortlaut des § 38 Abs. 1 VermG sind von der Kostenfreiheit alle Verwaltungshandlungen im Sinne des VermG betroffen, soweit sie nicht in Abs. 2 ausgeschlossen sind. Zu diesem kostenfreien Verwaltungsverfahren zählt zum einen die eigentliche Antragstellung des von vermögensrechtlichen Rückübertragungsansprüchen betroffenen Anmelders gemäß § 30 VermG. Nach Auffassung des Gerichts zählt zum anderen auch die Durchführung einer Liegenschaftsvermessung als Annexverfahren zum Restitutionsverfahren zu diesem kostenfreien vermögensrechtlichen Verwaltungsverfahren im Sinne von § 38 Abs. 1 VermG.

a.) Das Gericht hat bereits 1993 die Kostenfreiheit gemäß § 38 Abs. 1 VermG für die Einholung sogenannter Negativbescheinigungen über das Nichtvorliegen von Anmeldungen nach dem VermG angenommen (Beschluss v. 23.12.1993, 4 B 282/93). Dieser damaligen Mindermeinung hat sich später das BVerwG (Urteil v. 23.04.1998, VIZ 1998, 568) angeschlossen und führt aus:

„Unter Verwaltungsverfahren i. S. v. § 38 Abs. 1 VermG sind neben dem Restitutionsverfahren im engeren Sinne auch alle im Vermögensgesetz vorgesehenen und seiner Durchführung dienenden Annexverfahren zu verstehen. Hierzu gehört auch das „Vergewisserungsverfahren“ gemäß § 3 Abs. 5 VermG. Das Vermögensgesetz dient in all seinen Bestimmungen dem Ziel, das Spannungsverhältnis zwischen Altberechtigten und jetzigen Verfügungsberechtigten zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Eine gedankliche Aufteilung dieses ganzheitlichen Komplexes in selbständige Einzelverfahren verbietet sich vor diesem Hintergrund; vielmehr sind die aus einzelnen Anspruchsgrundlagen abgeleiteten Verfahren lediglich Teilaspekte des Restitutionsverfahrens. Das so zu verstehende Verfahren wird insgesamt von § 38 Abs. 1 VermG erfasst. Nach Überzeugung des Senats kann es daher nicht entscheidend darauf ankommen, ob es sich bei dem Vergewisserungsverfahren um ein Verwaltungsverfahren i. S. v. § 9 VwVfG handelt.“

Bei der erbetenen Liegenschaftsvermessung handelt sich nicht um eine besondere aus dem Regelungsinhalt des VermG ausgeschlossene Verwaltungstätigkeit, die nach allgemeinen Gebührengrundsätzen zu beurteilen wäre. Denn letztendlich diene die Vermessung der Durchführung des Restitutionsverfahrens. Durch die Neuvermessung und Zerlegung des gesamten Flurstückes konnte wirksam zwischen restituierten und nicht restituierten Teilflächen unterschieden werden und die notwendigen Berichtungsanträge bei dem Grundbuchamt und sonstigen Behörden - wozu als Nebeneffekt im Übrigen auch die Eintragung in das Liegenschaftskatasters gehört - gestellt werden (§ 34 Abs. 2 VermG). So erhält das Grundstück erst mit der notwendigen Berichtigung des Grundbuches seine Verkehrsfähigkeit für den Berechtigten zurück.

Auch soweit Sinn und Zweck der Kostenfreiheit daraus resultiert, den (wahren) Berechtigten nach dem VermG bei der notwendigen Rechtsverfolgung nicht mit zusätzlichen Kosten zu belasten, so betrifft die Kostenfreiheit eben nicht alleine (nur) das Verfahren des nach beendeter Prüfung als (wahren) Berechtigten vom Amt zur Regelung offener Vermögensfragen festgestellten Berechtigten, sondern auch die anderen Verfahrensbeteiligten, wie konkurrierende Anmelder, Rechtsnachfolger und auch der Verfügungsberechtigte sowie die von ihm beauftragten Personen und Institutionen partizipieren von dieser Kostenfreiheit. Diese Kostenfreiheit muss dann auch für das das Verfahren durchführende Amt zur Regelung offener Vermögensfragen gelten. Denn insoweit ist die Behörde lediglich vorseilend zu Gunsten des - von Kosten freizustellenden - Restitutionsberechtigten tätig. Denn bei der Beantwortung der Frage, ob die Kostenfreiheit des Rückübertragungsverfahrens auch die Vermessungskosten mit umfasst, kann daher nicht formal darauf abgestellt werden, wer letztendlich den Antrag gegenüber dem Katasteramt stellt. Ansonsten würden Zufälligkeiten über die Kostentragungspflicht entscheiden (vgl. ausführlich: VG Leipzig, Beschluss v. 18.07.1997, VIZ 1997, 692; dort letztendlich zum Verhältnis Berechtigter/AroV).

b.) Schließlich hat der Gesetzgeber auch für das Grundbuchverfahren in § 34 Abs. 2 Satz 2 VermG Kostenfreiheit bestimmt. Der Begriff der Gebühr ist dort nach dem Regelungsgehalt des § 34 Abs. 2 VermG umfassend zu verstehen. Jegliche Kosten-

pflicht für Amtshandlungen nach § 34 Abs. 2 VermG, der Amtshandlungen also, die der Berichtigung des Grundbuches dienen, sind zugunsten des Begünstigten der Berichtigung kostenfrei. Dem VermG liegt die Überlegung zugrunde, dass die Wiederherstellung früherer Eigentumsverhältnisse zugunsten des Berechtigten für diese finanziell keine Belastungen bedeuten soll. Hierunter fallen auch Kosten der notwendigen Vermessung bei Teilrestitution. Denn die Vermessung steht in einem untrennbaren rechtlichen und tatsächlichen Zusammenhang mit dem vermögensrechtlichen Verfahren, dessen rechtsgestaltenden Abschluss in Form eines begünstigenden Verwaltungsaktes und der sich daran anschließenden deklaratorischen Grundbuchberichtigung. Die Vermessung ist das Bindeglied zwischen beiden Verfahren und ohne sie ist der vermögensrechtlich ausdrücklich geregelte „Nachvollzug im Grundbuch“ nicht zu verwirklichen. Diesen notwendigen Zwischenschritt hinsichtlich der Kostenbefreiung anders zu behandeln als die Verfahrensschritte, die er verbindet, erscheint sachlich nicht gerechtfertigt und widersprüchlich (ausführlich: Redeker/Hirtschulz; VermG, 14. EI, Juli 1999, § 34 Rz. 20).

2.) Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 Abs. 1 VwGO, 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Der Streitwert war gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 GKG in Höhe des streitbefangenen Leistungsbescheides festzusetzen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gestellt werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

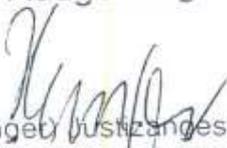
Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM (einhundert Deutsche Mark) übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eingeht.

Friedrichs

Ausgetertigt:


(Hunger) Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle